

Gábor HAMZA

ZUR KODIFIKATION DES BÜRGERLICHEN RECHTS IN DEUTSCHLAND VOR UND NACH DER WENDE (1990)

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

1. Gleichzeitig mit der Vorbereitung des sächsischen BGB sahen sich die Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes dazu veranlasst, wenigstens das Schuldrecht auf gesamtdeutscher Ebene zu kodifizieren. Die Vorbereitung zu diesem Vorhaben hatte im Jahre 1859 begonnen. Die Initiative dazu ging von zehn Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes aus. Die Bundesversammlung, d.h. das gesetzgeberische Organ des Deutschen Bundes, beschloss nach langen Verhandlungen im Jahre 1862 die Ausarbeitung eines einheitlichen Gesetzbuches über die Schuldverhältnisse. Nachdem im Jahre 1861 das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB) verabschiedet worden war, sollte nämlich durch ein einheitliches Gesetz über die Schuldverhältnisse die wirtschaftliche Einheit des Deutschen Bundes (zu dem auch Österreich und Preußen gehörten) weiter gefördert werden.

Ursprünglich sollte auch das Familien- und Erbrecht kodifiziert werden. Dies wurde jedoch schließlich im Hinblick auf die unterschiedlichen Landesgewohnheiten, vor allem in Bezug auf das eheliche Güterrecht, verworfen.

2. Noch im selben Jahre wurde eine Kommission einberufen, die in Dresden, in der Hauptstadt des Königreichs Sachsen, einen Gesetzestext auszuarbeiten begann. An der Arbeit der Kommission nahmen die Vertreter von Sachsen, Österreich, Bayern, Württemberg, Hannover, Hessen-Darmstadt und Frankfurt teil. Maßgeblich war hierbei der Einfluss der österreichischen Zivilisten. Die Dresdener Kommission legte der Bundesversammlung im Jahre 1866 den Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse, den sogenannten Dresdener Entwurf, vor.

Die geplanten Beratungen in der Bundesversammlung wurden durch den Widerstand Preußens, dessen Vertreter an der Vorbereitung dieses Entwurfes nicht teilgenommen hatten, vereitelt. Preußen wollte nämlich den Entwurf aus politischen Gründen von der Bundesversammlung des Deutschen Bundes, dessen gesetzgeberische Kompetenz vermindert werden sollte, nicht promulgieren lassen. Überdies brach im selben Jahre der Krieg zwischen Preußen und Österreich aus. Als Folge dieses Krieges löste sich der Deutsche Bund auf.

3. Der Dresdener Entwurf beinhaltete sowohl den Allgemeinen als auch den Besonderen Teil des Schuldrechts. Der Allgemeine Teil war pandektistisch geprägt. Er hatte z.B. die Doktrin der Willenserklärung und das Institut der Stellvertretung, die vom Auftrag (*mandatum*) gesondert geregelt wurde, zum Inhalt. Daraus ergab sich, dass vor allem der Allgemeine Teil des Dresdener Entwurfes später das deutsche BGB beeinflusste. Außerdem wirkte der Dresdener Entwurf auf das Schweizerische Obligationenrecht vom Jahre 1881, dessen Vorbereitung durch *Walther Munzinger* bereits in den 1870-er Jahren begonnen worden war.

Einen Meilenstein in der Geschichte des Pandektenrechts (und in der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit überhaupt) stellt das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vom Jahre 1896 dar, das im Jahre 1900 in Kraft getreten ist.

4. Die Vorarbeiten zum BGB begannen im Jahre 1874 mit der Aufstellung der Vorkommission, die sich über die Grundzüge des späteren Gesetzbuches sowie über die Methode zu dessen Erstellung äußerte.

Noch im gleichen Jahre wurde die Erste Kommission ins Leben gerufen. Unter ihren elf Mitgliedern befand sich neben *Gottlieb Planck* (1824–1910) auch *Bernhard Windscheid*, der maßgebend zur Ausarbeitung des Entwurfs beitrug.

Die Erste Kommission arbeitete in ihren 873 Sitzungen in den Jahren 1874–1887 den Ersten Entwurf zum BGB heraus. Gleich nachdem der Entwurf im Jahre 1888 samt Motiven veröffentlicht worden war, rief er heftige Kritik hervor. Die Germanisten, in erster Linie *Otto von Gierke*, kritisierten den Entwurf als zu undeutsch. Der Wiener Professor für Zivilprozessrecht *Anton Menger* (1841–1906) formulierte seine Vorbehalte dem seiner Meinung nach zu unsozialen BGB-Entwurf gegenüber in seinem im Jahre 1890 publizierten Buch *Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen*.

5. Die Zweite Kommission, die sich zwischen den Jahren 1890 und 1895 betätigte, sollte den genauen Wortlaut des BGB unter Berücksichtigung der vorgebrachten Kritik festlegen. *Gottlieb Planck* wurde Generalrapporteur. *Windscheid* gehörte jedoch der Zweiten Kommission ebenso wenig an wie *Rudolf von Jhering* oder *Otto von Gierke*. Der von der Ersten Kommission vorgeschlagene Gesetzeswortlaut wurde nur geringfügig abgeändert; allein im Familienrecht wurde das deutsche gemeine Recht stärker berücksichtigt. Der Zweite Entwurf und das sechsbändige Protokoll über die Kommissionssitzungen wurden im Jahre 1895 publiziert und von der Öffentlichkeit allgemein gutgeheißen. Der Bundesrat und später der Reichsrat billigte das Gesetzbuch beinahe ohne Abänderungen.

6. Das BGB besteht aus fünf Büchern: Allgemeiner Teil (§§ 1–240), das Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241–853), das Sachenrecht (§§ 854–1296), das Familienrecht (§§ 1297–1921) und das Erbrecht (1922–2385). Der Allgemeine Teil bezieht sich auf alle übrigen Bücher des BGB. In ihm werden unter anderem die natürlichen und juristischen Personen, der Begriff und die Einteilung der Sachen, das Rechtsgeschäft, die Vertretung, die Verjährung und die Rechtsausübung geregelt.

Im BGB sind auch Generalklauseln (§§ 138, 157, 242, 826) zu finden, die erst später, nach dem Ersten Weltkrieg, konkretisiert und zur Rechtsfortbildung benutzt wurden, wobei dem Reichsgericht in Leipzig eine maßgebliche Rolle zukam. Durch sie konnten und können auch heute noch die Juristen das BGB an die ständigen Änderungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens anpassen. Besonders wichtig unter den Generalklauseln ist der Begriff von Treu und Glauben in §§ 157 und 242.

Er stellt auch die Grundlage für etliche Besonderheiten des deutschen Privatrechts dar, wie etwa die *culpa in contrahendo* und die Lehre von der Geschäftsgrundlage. Die Lehre der *culpa in contrahendo* (Verschulden bei Vertragsschluß) wurde bereits von *Rudolf von Jhering* unter Berufung auf römischrechtliche Grundlagen ausgearbeitet. Die Geschäftsgrundlagenlehre wurde von *Paul Oertmann* (1865–1938), dem letzten bedeutenden Pandektisten, entwickelt. Auch das Rechtsinstitut der positiven Vertragsverletzung hat sich aus der Rechtsprechung heraus in der deutschen Privatrechtsordnung verankert.

7. Am 1. Januar 2002 trat die Schuldrechtsreform¹ in Kraft. Durch diese Reform, die hauptsächlich (aber nicht ausschließlich) den Allgemeinen Teil des Schuldrechts betrifft, wurden zahlreiche Begriffe verändert bzw. Rechtsinstitute teilweise neugefasst. Die Unmöglichkeit wurde zum Ausschluß der Leistungspflicht (§ 275 BGB), die *culpa in contrahendo* zum Schadensersatz wegen Pflichtverletzung bei Vertragsanbahnung bzw. bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen (§§ 280, 311 II BGB). Das bis dahin ebenfalls gesetzlich nicht geregelte Institut der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage findet jetzt in § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) Eingang in das kodifizierte bürgerliche Recht bzw. Zivilrecht.

8. Die Schuldrechtsreform bedeutet nicht die Einführung von bis dahin unbekanntenen Konstruktionen. Vielmehr werden zahlreiche von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft erarbeiteten bzw. konzipierten Doktrinen in das BGB übernommen, wobei die bislang maßgeblichen Kommentare und Urteile weiterhin

¹ Siehe P. Huber – F. Faust: Schuldrechtsmodernisierung. Einführung in das neue Recht. München, 2002.; St. Lorenz – Th. Riem: Lehrbuch zum neuen Schuldrecht. München, 2002.; D. Medicus: Schuldrecht. I. Allgemeiner Teil. 13. Auflage. München, 2002.; M. Schwab: Das neue Schuldrecht im Überblick. Juristische Schulung 42 (2002) S. 1–8.

in Betracht zu ziehen sind. Daneben wurde das BGB auch mit Rücksicht auf die Rechtsangleichung innerhalb der Europäischen Union (EU) abgeändert, z.B. im Bereich der Verjährung.

Die 218 Artikel des äußerst heterogenen EBGB regeln mehrere Rechtsgebiete, bis zum Jahre 1986 auch das internationale Privatrecht (Artikel 7-31). In mehreren Artikeln (3, 55, 218) wird das Kodifikationsprinzip verankert. Durch diese Artikel wurde der in Deutschland existierenden Rechtszersplitterung endgültig ein Ende gesetzt. Durch dieses Gesetz wurde das Prinzip „*Landrecht bricht Reichsrecht*“ durch „*Reichsrecht bricht Landrecht*“ ersetzt, obwohl in manchen Territorien bzw. auf manchen Rechtsgebieten diese neue Doktrin ausnahmsweise nicht angewandt wurde.

Gleichzeitig mit dem BGB wurde am 18. August 1896 auch sein Einführungsgesetz (EBGB) promulgiert und – auf ausdrücklichen Wunsch Kaiser *Wilhelms II.* hin – am 1. Januar 1900 in Kraft gesetzt. Zu gleicher Zeit trat auch das im Jahre 1897 verabschiedete neue Handelsgesetzbuch (HGB) in Kraft, das das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vom Jahre 1861 (ADHGB) ablöste.

Die Kodifikation des Zivilrechts in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)

1. In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) galt zunächst das BGB weiter fort. Die Kodifikationsarbeiten zu einem Zivilgesetzbuch sozialistischer Prägung begannen bereits im Jahre 1952. Nach mehrmaligen Unterbrechungen wurde am 19. Juni 1975 das Zivilgesetzbuch der DDR promulgiert und am 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft gesetzt. Das ideologisch stark durchtränkte ZGB folgte nicht dem Pandektensystem, sondern gliederte sich in sieben Teile. Das aus nur 480 Paragraphen bestehende „*volksnahe*“ Gesetzbuch verwirft auch das Abstraktionsprinzip. Gleichwohl sind in ihm eine Anzahl römischrechtlicher Begriffe bzw. Konstruktionen zu finden.

2. Die Redaktoren verwarfen die Idee der einheitlichen Regelung des Privatrechts. Im Jahre 1965 wurde nämlich ein Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft angenommen, das im Jahre 1982 durch ein neues Gesetz ersetzt wurde. Daraus ist ersichtlich, dass die DDR – neben der Tschechoslowakei – die Selbständigkeit des sozialistischen Wirtschaftsrechts im Wesentlichen auch auf gesetzgeberischer Ebene anerkannt hatte.

3. Weitere Unterschiede zur Bundesrepublik Deutschland kommen auch darin zum Vorschein, dass in der DDR ein Arbeitsgesetzbuch und ein Familiengesetzbuch promulgiert worden waren. Das Arbeitsgesetzbuch aus dem Jahre 1961 wurde in den Jahren 1963, 1966 und 1977 novelliert. Das Familiengesetzbuch stammt vom dem Jahre 1965.

Vereinheitlichung des Bürgerlichen Rechts bzw. Zivilrechts nach der Wende

1. Das Zivilgesetzbuch der DDR selbst wurde – während der in der DDR nach dem November 1989 stattfindenden politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen – am 28. Juni und 22. Juli 1990 grundlegend geändert. Der örtliche Geltungsbereich des BGB (und der anderen privatrechtlichen Gesetze) wurde im Zuge der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 auf das Gebiet der ehemaligen DDR größtenteils ausgedehnt.

2. Aufgrund des Einigungsvertragsgesetzes vom 31. August 1990 gilt das Zivilgesetzbuch der DDR in den neuen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) nur als Landesrecht, soweit es nicht mit dem Grundgesetz oder dem europäischen Gemeinschaftsrecht in Widerspruch steht.

Sekundärliteratur

H. Thieme: Die preussische Kodifikation. Zeitschrift der Savigny-Stiftung Germ. Abt. 57 (1937); M. Kaser: Wege und Ziele der deutschen Zivilrechtswissenschaft. In: Studi in memoria di P. Koschaker. I. Milano, 1954. S. 543-579.; G. Boehmer: Einführung in das bürgerliche Recht, 2. Aufl. Tübingen, 1965.; K. Luig: Die Anfänge der Wissenschaft von deutschen Privatrecht Ius Commune 1 (1967); P. Caroni: Savigny und die Kodifikation: Versuch einer Neudeutung des „Berufes“. Zeitschrift der Savigny-Stiftung Germ. Abt. 86 (1969); H. Kuntzschke: Zur Kritik Otto von Gierkes am Bürgerlichen Gesetzbuch. In: Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa, 1848–1944. (Hrsg. von A. Csizmadia und K. Kovács). Budapest, 1970. S. 153-164.; F. von Hippel: Die Tübinger Schule der Interessenjurisprudenz. In: Festschrift für R. Reinhardt zum 70. Geburtstag (Hrsg. von K. Pleyer, D. Schultz und E. Schwinge). Köln, 1972. S. 83-94.; P. Caroni: Savignys „Beruf“ und die heutige Krise der Kodifikation. Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 39 (1971); Interessenjurisprudenz. (Hrsg. von G. Ellscheid und W. Hassemer). Darmstadt, 1974.; H. Coing: Savigny und die deutsche Privatrechtswissenschaft, Ius Commune 8 (1979) S. 9-23.; Hamza G. - Sajó A.: Savigny a jogtudomány fejlődésének keresztútján. (Savigny auf dem Scheidewege der Entwicklung der Rechtswissenschaft) Állam- és Jogtudomány 23 (1980) S. 79-111.; M. John: Politics and Law in Late Nineteenth-Century Germany. The Origins of the Civil Code. Oxford, 1989.; A. J. Lehmann: Nettelblatt und Dabelow als die eigentlichen Begründer eines allgemeinen Teiles. In: Festschrift für Dr. G. Meier zum 65. Geburtstag, 1994.; H. Blank: Altes im Neuen. Zeitschrift der Savigny-Stiftung Rom. Abt. 97 (1980) S. 1ff.; F. De Marini Avonzo: Diritto romano e diritto privato. Letture da F. K. von Savigny. Torino, 1995.; Fr. Ebel: Das Reichskammergericht und Brandenburg-Preußen. In: Festschrift für G. Kleinheyer zum 70. Geburtstag. (Hrsg. von F. Dorn und J. Schröder). Heidelberg, 2001. S. 179ff. und Földi A. - Hamza G.: A római jog története és intézményei. (Geschichte und Institutionen des römischen Rechts) 24. verbesserte und erweiterte Auflage, Budapest, 2020. S. 133-136.

Dr. iur. DDr. h.c. Gábor HAMZA ist ordentliches Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (MTA) und emeritierter Professor der Eötvös-Loránd-Universität Budapest (gabor.hamza@ajk.elte.hu).

Forschungsgebiete: Römisches Recht, Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, Europarecht, Rechtsordnung der mittel- und osteuropäischen Länder.

Wissenschaftliche Laufbahn: *Promotio sub Auspiciis Praesidentis Rei Publicae* – 1973; Habilitation – 1979; Doktor der Staats- und Rechtswissenschaften – 1983; korrespondierendes Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften – 2004; ordentliches Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften – 2010; Mitglied der All European Academies (ALLEA) Framework Programme 9 Working Group.

Berufstätigkeit: Mitglied der Rechtsanwaltskammer von Budapest, Mitglied der Schiedsgerichtsbarkeitskommission von Budapest.

Wissenschaftliche und staatliche Auszeichnungen: Ehrenmitglied der Turkish Academy of Sciences (2019); Doctor honoris causa – Ankara University (2019); Wissenschaftlicher Preis « Széchenyi » (2018); Preis « Prima » (2018) – ungarische Wissenschaft; TUBA Academy Prize in Social Sciences and Humanities – Turkish Academy of Sciences (2017); Doctor honoris causa – Danubius University (Galac – Rumänien); Wissenschaftlicher Preis « Oriens Arca Iuris » (2014); Mittelkreuz (Kommandeurskreuz) des Verdienstordens von Ungarn (2014); Wissenschaftlicher Preis « Albert Szent-Györgyi » (2005); Offizierskreuz des Verdienstordens der Republik Ungarn (2000); Wissenschaftlicher Preis « Ferenc Deák » (2000); Universitätsmedaille « Petrus Pázmány » (1995); *Promotio « Sub Auspiciis Praesidentis Rei Publicae »* (1973).

Herausgebertätigkeit: Hauptredaktor bzw. Redaktor von *Acta Facultatis Politico-Iuridicae Universitatis Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae*, *Publicationes Instituti Iuris Romani Budapestinensis*, Studien zum römischen Recht in Europa, *Tanulmányok*



a római jog és továbbélése köréből /Studies from Roman Law and its Continuity/, Studien zum Römischen Recht in Europa und Magyar Jogtudósok /Hungarian Legal Scholars/. Mitglied der Herausgeberkommission von *Jogtudományi Közlöny* /Review of Jurisprudence/, *Acta Juridica Hungarica* – Hungarian Journal of Legal Studies, *Állam- és Jogtudomány* /Review of Legal and Political Science/ und *Magyar Tudomány* /Hungarian Science – Review of the Hungarian Academy of Sciences/. Vorsitzender bzw. Mitglied der Internationalen Wissenschaftlichen Kommission von zahlreichen rechtswissenschaftlichen Zeitschriften.

Anzahl der Publikationen: 1529, (unter anderen 19 Monographien; 3 Lehrbücher und 19 Lehrbuchmanuskripte in Englisch; 15 Antrittsvorlesungen; 645 Beiträge; 287 weitere Beiträge, Nekrologien, Vorworte, pädagogische Aufsätze, Konferenzvorträge, Enzyklopädie-Einträge und Interviews; 220 Bücherbewertungen; 9 Übersetzungen).